

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 27.05.24

und Antwort des Senats

Betr.: Einsatz von Drohnen durch die Polizei Hamburg anlässlich eines Fußballspiels

Einleitung für die Fragen:

Am 15.05.2024 kündigte die Polizei Hamburg an, anlässlich des Fußballspiels des Hamburger SV gegen den 1. FC Nürnberg im Volksparkstadion am 18.05.24 eine Drohne einzusetzen.

Bisher hat die Polizei Hamburg sogenannte unbemannte Luftfahrtsysteme (ULS aka Drohnen) zur Anfertigung von Übersichtsmaßnahmen bei Verkehrsunfällen und Tatortrekonstruktionen eingesetzt (vergleiche Schriftliche Kleine Anfragen der Linksfraktion Drs. 22/1138, 22/4954 und 22/7700).

Der Einsatz von Drohnen stellt einen schweren Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar, da er eine Vielzahl von Personen betrifft, ihre Videoaufzeichnungen in der Regel unbemerkt bleiben, Betroffenen des Drohneneinsatzes in der Regel nicht transparent gemacht wird, dass es sich um eine polizeiliche Maßnahme handelt, und sämtliche datenschutzrechtliche Fragestellungen ungeklärt sind. Zudem stellt sich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von Drohnen durch die Polizei eigentlich zulässig ist und welche Kriterien dabei maßgeblich sind.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Polizei Hamburg hat vom 1. September 2018 bis zum 31. August 2019 den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (ULS) pilotiert. Ziel der Pilotierung war die Prüfung, ob durch den Einsatz von ULS ein Mehrwert bei der Bewältigung polizeilicher Aufgaben entsteht und ob der sichere Betrieb von ULS in einer Großstadt gewährleistet werden kann.

Die Pilotierung und der anschließende probatorische Betrieb mit Betrachtungszeitraum bis 2022 führten zu dem Ergebnis, dass durch den Einsatz von ULS ein zusätzlicher Nutzen generiert wurde. Bis zum Abschluss der datenschutzrechtlichen Prüfungen fand ein Einsatz von ULS ausschließlich zur Erstellung von Übersichtsaufnahmen insbesondere nach Verkehrsunfällen, von kriminalpolizeilich relevanten Tatorten sowie nach Umweltdelikten wie zum Beispiel Gewässerverunreinigungen statt. Vereinzelt wurden ULS auch bei der Suche nach vermissten Personen eingesetzt, die sich aufgrund von zunehmender Hilflosigkeit oder nach Suizidankündigung in lebensbedrohlichen Situationen befanden. Die datenschutzrechtlichen Betrachtungen für die Verarbeitungstätigkeiten wurden am 28. August 2023 mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen.

Der Einsatz bei Veranstaltungen ist der Entscheidung des jeweiligen Polizeiführers vorbehalten und misst sich an der für den Einsatz entsprechenden Einsatztaktik und den einschlägigen Rechtsgrundlagen.

In erster Linie dient die Videoübertragung durch ULS, analog einer Videoübertragung durch einen Polizeihubschrauber, der aktuellen Lagebeurteilung anhand von Übersichtsaufnahmen aus dem Einsatzraum. Hierfür ist lediglich eine Kamera-Monitor-Übertragung in die Befehlsstellen und keine Aufzeichnung vorgesehen.

Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, können Bildaufzeichnungen auch mit Personenbezug gefertigt werden. Hierbei können auch für das Verfahren im Bereich der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten beweismittelrelevante Sequenzen gespeichert werden. Die Speicherdauer auf einem physischen Speichermedium bemisst sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die von der Polizei im Rahmen von Fußballspielen eingesetzten ULS sind deutlich sichtbar mit der Aufschrift „Polizei“ gekennzeichnet und in den Polizeifarben foliert. Die Luftfahrzeugführer tragen die Uniform-Außentraggehülle der Polizei Hamburg mit Visibility-Elementen, der Aufschrift POLIZEI und der zusätzlichen Aufschrift „Drohneinsatz“. Die Dienstkraftfahrzeuge der Luftfahrzeugführer sind beim Einsatz von ULS mit der Aufschrift „POLIZEI Drohneinsatz“ versehen. Die ULS werden nach Sichtflugbedingungen gelenkt, das heißt die ULS befinden sich im Umfeld der Luftfahrzeugführer. Die Information über den Einsatz von ULS bei diesem Fußballspiel erfolgte durch Ankündigung in der überregionalen Presse. Zudem wurde der Veranstalter Hamburger Sportverein informiert.

Das Fertigen von Übersichtsbildern als solches erfordert keine spezielle Rechtsgrundlage, da der Erhebungszweck ausdrücklich nicht auf die Erhebung von Daten gerichtet ist. Sofern im Rahmen der Lageentwicklung während des Einsatzes Annahmen die Tatsache rechtfertigen, dass Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, können Bildaufzeichnungen auch mit Personenbezug gefertigt werden. Die einschlägige Rechtsgrundlage wäre in dieser Situation § 18 Absatz 1 PolDVG. Sollte es im Rahmen der weiteren Lageentwicklung tatsächlich zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kommen, wären die Rechtsgrundlagen der Strafprozessordnung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz (§§ 100h Absatz 1 Nummer 1, 161, 163, 483 Absatz 1 und 3 StPO, gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 46, 49c OWiG) einschlägig.

Im Übrigen siehe Drs. 22/1138, Drs. 22/4954, 22/7700 sowie Drs. 22/13419.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Einsatz von Polizeidrohnen anlässlich des Spiels des HSV gegen den FCN

Frage 1: *Aus welchen Gründen und zu welchem Zweck wurden Drohnen anlässlich des Spiels des HSV gegen den FCN eingesetzt?*

Antwort zu Frage 1:

Der ULS-Einsatz erfolgte zwecks Videoübertragung von Übersichtsbildern aus dem Einsatzraum.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 2: *Wie viele Drohnen wurden anlässlich des Spiels des HSV gegen den FCN eingesetzt und auf welche räumlichen Bereiche und welche Zeitfenster erstreckte sich der Einsatz jeweils?*

Antwort zu Frage 2:

Zwei. Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Auskunft erteilt wird. Im Übrigen siehe Drs. 22/7700.

Frage 3: *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte der Einsatz der Drohnen anlässlich des Spiels des HSV gegen den FCN?*

Frage 4: *Auf welche Weise waren die Drohnen und der*die Drohnenführer*in bei dem Einsatz am 18.05.2024 gekennzeichnet?*

Frage 5: *Auf welche Weise erfolgte die Information der Stadionbesucher*innen und Drittbetroffener über den Einsatz der Drohnen?*

Frage 6: *Handelte es sich bei dem Einsatz der Drohnen anlässlich des oben genannten Spiels aus Sicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde um eine verdeckte oder offene Datenerhebung?*

Antwort zu Fragen 3 bis 6:

Der Einsatz wurde offen durchgeführt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Inwieweit und mit welchem Ergebnis wurde vor dem Einsatz am oben genannten Spieltag der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hinsichtlich möglicher Einsatzzwecke und der datenschutzrechtlichen Anforderungen an einen Drohneneinsatz durch die zuständige Behörde eingebunden?*

Antwort zu Frage 7:

Die Polizei ist im Kontext ULS-Einsätze seit 2016 im regelmäßigen Austausch mit dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. In diesem Rahmen wurde er auch über den in Rede stehende Einsatz informiert.

Frage 8: *Laut Angaben der Polizei Hamburg gegenüber dem „Hamburger Abendblatt“ wolle die Polizei durch den Einsatz der Drohnen „Erfahrungen sammeln“. Welche Erfahrungen hat die Polizei Hamburg durch den Drohneneinsatz gesammelt?*

Antwort zu Frage 8:

Der ULS-Einsatz war in einem hohen Maße von Effizienz geprägt. Das Einsatzziel wurde im Gegensatz zu einem Polizeihubschrauber kostensparend, umweltschonend und ohne Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Geräuschemissionen erreicht.

Frage 9: *Beabsichtigt die Polizei Hamburg in Zukunft Drohnen anlässlich von Fußballspielen einzusetzen?*

Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen wird über den Einsatz von Drohnen anlässlich von Fußballspielen entschieden?

Antwort zu Frage 9:

Ja. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Einsatz von Drohnen bei der Polizei Hamburg

Frage 10: *Wie häufig wurden wann und zu welchen Anlässen beziehungsweise Zwecken die Drohnen seit dem 15.06.21 eingesetzt? Bitte nach Jahren differenzieren, jeweils die Rechtsgrundlage benennen und angeben, durch welche Dienststelle der Einsatz jeweils erfolgte.*

Antwort zu Frage 10:

Zu Evaluierungszwecken im Rahmen des probatorischen Betriebes wurde ein temporäres Controlling bis 31. März 2023 durchgeführt. Für den Zeitraum bis 21. März 2022 siehe Drs. 22/7700.

Darüber hinaus wurden bis 31. März 2023 (Ende probatorischer Betrieb) insgesamt 58 ULS-Einsätze aus folgenden Anlässen durchgeführt:

Tabelle

Anlass	Anzahl
Verkehrsunfallaufnahme (Verkehrsdirektion)	37
Vermisstensuche (Landesbereitschaftspolizei)	2
Tatortarbeit (Landeskriminalamt)	11
Umweltdelikt (Wasserschutzpolizei)	8

Darüber hinausgehend werden keine Statistiken im Sinne der Anfrage geführt. Alle aufgezählten Einsätze waren ausschließlich Übersichtsaufnahmen beziehungsweise wurden mit Thermalkameras durchgeführt. Personenbezogene Daten wurden nicht erhoben.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Über wie viele Drohnen verfügt die Polizei Hamburg aktuell und wie viele davon sind funktionstüchtig?*

Frage 12: *Um welche Typen (Firma, Modelltyp) handelt es sich bei den Drohnen der Polizei Hamburg und welche Funktionen haben diese jeweils?*

Antwort zu Fragen 11 und 12:

Die Polizei verfügt derzeit über 24 ULS. Im Übrigen siehe Drs. 22/7700.

Frage 13: *Über wie viele Drohnenpilot*innen verfügt die Hamburger Polizei aktuell und aus welcher Organisationseinheit beziehungsweise Abteilung stammen diese jeweils?*

Antwort zu Frage 13:

Die Polizei verfügt derzeit über 52 Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer aus den Bereichen der Schutzpolizei, der Wasserschutzpolizei, des Landeskriminalamtes und der Informationstechnik. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Frage 14: *Welche Kosten sind seit 2016 jeweils für die Anschaffung, Unterhaltung und Nutzung der Drohnen entstanden und welche finanziellen Mittel sind für die Anschaffung, Unterhaltung und Nutzung der Drohnen für den kommenden Doppelhaushalt vorgesehen?*

Antwort zu Frage 14:

In der Polizei sind im angefragten Zeitraum Kosten in Höhe von 536.329,41 Euro entstanden. Der Doppelhaushalt für die Jahre 2025 und 2026 ist von der Bürgerschaft noch nicht beschlossen worden. Insofern sind Angaben über die Verwendung dieser Mittel noch nicht möglich.

Frage 15: *Welche Art Kameras (Hersteller, Modelltyp) sind an den Drohnen installiert und welche Auflösung, Zoom und Schwenkbarkeit und welche weiteren Funktionen (zum Beispiel Wärmebild et cetera) haben diese Kameras?*

Antwort zu Frage 15:

Die Fragestellung betrifft die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Auskunft erteilt wird.

Im Übrigen siehe Drs. 22/7700.

Frage 16: *Verfügen die Drohnen und/oder angebrachten Kameras über Mikrofone oder Lautsprecher?*

Wenn ja, welche Funktionen haben diese jeweils?

Antwort zu Frage 16:

Nein.

Frage 17: *Erfolgt eine Aufzeichnung der Kamerabilder?*

Wenn ja, auf welche Art Speichermedium erfolgt die Speicherung und welche Maßgaben gelten im Hinblick auf Speicherdauer und Löschung der Daten?

Frage 18: *Inwieweit erfolgt auf welche Art eine Datenübertragung der Kamerabilder und/oder Kameraaufnahmen auf andere Geräte/Server et cetera?*

Antwort zu Fragen 17 und 18:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 19: *Laut Angaben der Polizei Hamburg gegenüber dem „Hamburger Abendblatt“ habe das SEK eine „spezielle Drohne“ im Einsatz. Um welche Art (Hersteller, Modelltyp) Drohne handelt es sich und aufgrund welcher Eigenschaften und/oder Fähigkeiten handelt es sich um eine „spezielle Drohne“?*

Antwort zu Frage 19:

Die Fragestellung betrifft die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Auskunft erteilt wird.

Im Übrigen siehe Drs. 22/7700.

Frage 20: *Plant der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde die Anschaffung weiterer Drohnen?*

Wenn ja, wie viele welcher Modelle?

Antwort zu Frage 20:

Die Polizei gleicht regelmäßig die Bedarfe mit dem Bestand an ULS ab und passt die Ausstattung an die Anforderungen an. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Frage 21: *In der letzten Schriftlichen Kleinen Anfrage zum Einsatz polizeilicher Drohnen (Drs. 22/7700) antwortete der Senat, dass der datenschutzrechtliche Prozess zur Bewertung der Drohneneinsätze noch nicht abgeschlossen sei. Wann wurde die datenschutzrechtliche Bewertung mit welchem Ergebnis abgeschlossen?*

Antwort zu Frage 21:

Siehe Vorbemerkung.